

Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

7/2020 vom 02.03.2020

(öffentlich)

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) vom 06.05.2019.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis

17	Ja
0	Nein
1	Enthaltung
0	Befangen

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg (Kinderkrippe, Kindergärten, Horte) vom 06.05.2019

Aufgrund § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542, 548), sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 792), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am mit Beschluss Nr. nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Zum § 4 Aufnahme wird Absatz (5) neu hinzugefügt:

- (5) Eine Schutzimpfung gegen Masern ist nach § 20 (ab Absatz 8) Infektionsschutzgesetz nachzuweisen. Dies bedeutet: Nachzuweisen sind ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern.
Bei Nichteinhaltung wird das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

Der § 6 Öffnungszeiten, Absatz (7) erhält folgende Fassung:

- (7) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgt keine Betreuung ebenso am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
In der Zeit zwischen Weihnachten und Silvester sind alle Kindertageseinrichtungen innerhalb der Stadt Eilenburg (auch andere Träger) geschlossen.
Eine Notfallbetreuung wird in dieser Zeit vorgehalten. Dazu ist ein Nachweis vom Arbeitgeber notwendig, dass eine Freistellung von der Arbeit nicht möglich ist.
Die Betreuung kann in einer anderen Einrichtung oder bei einer Tagespflegestelle erfolgen.
Der Betreuungsbedarf ist bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung bis spätestens zum letzten Öffnungstag der Einrichtung vor dem 24.12. d.J. anzumelden.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg (Kinderkrippe, Kindergärten, Horte) tritt ab 01.03.2020 in Kraft.